

lieh verantwortlich (sukzessive Mittäterschaft, die auch nach § 47 StGB zu beurteilen ist). Dabei ist es unerheblich, ob sich der Mittäter nachträglich mit den bereits zuvor begangenen Ausführungshandlungen einverstanden erklärt und die so geschaffene günstige Gelegenheit für seinen eigenen Beitrag zur weiteren Ausführung des Verbrechens ausgenutzt hat oder nicht. Durch eine nachträgliche Billigung allein kann eine Mitwirkung nicht begründet werden.

In Ausführung eines schweren Diebstahls bricht A. gewaltsam eine Wohnungstür auf. Danach kommt B. hinzu, erkennt, daß die Wohnungstür erbrochen worden ist, geht in die offene Wohnung und unterstützt den A. beim Fortschaffen verschiedener Wertgegenstände.

A. hat einen schweren Diebstahl (§ 243 StGB) begangen. Die Tat des B. ist als einfacher Diebstahl (§ 242 StGB) zu qualifizieren, der in Mittäterschaft begangen worden ist.

b) Für eine Überschreitung des gemeinsamen Flânes ist nur der Mittäter strafrechtlich verantwortlich, der die Überschreitung vorsätzlich begangen hat. Es handelt sich dabei um den sogenannten Exzeß eines Mittäters, der, im allgemeinen jedenfalls, von den übrigen Beteiligten nicht vorsätzlich verursacht worden ist.

A. und B. dringen in einen Privatbetrieb ein, um dort verschiedene wertvolle Erzeugnisse zu stehlen. Als sie das Betriebsgelände wieder verlassen wollen, werden sie von X. gestellt. Während B. flüchtet, ergreift A. eine Eisenstange und schlägt damit den X. ohne Tötungsvorsatz bewußtlos.

A. ist wegen Einbruchsdiebstahls und evtl, auch wegen Wirtschaftsverbrechens, begangen in Mittäterschaft, und außerdem wegen gefährlicher Körperverletzung, begangen in Alleintäterschaft, verantwortlich.

B. ist wegen der Körperverletzung, die einen Exzeß des A. darstellt, nicht verantwortlich.

Hat sich jedoch der gemeinsame Vorsatz auch auf evtl, notwendige weitere Handlungen zur Sicherung der Ausführung des geplanten Verbrechens, z. B. zur Abwehr eines Widerstandes, erstreckt, so liegt kein Exzeß vor, wenn die Handlungen auch nur eines Täters im Rahmen des Gesamtplanes gelegen haben. Solche Handlungen brauchen nicht immer ausdrücklich vereinbart worden zu sein. Derartige qualifizierenden Umstände müssen vom Vorsatz eines jeden Mittäters umfaßt worden sein, wobei bedingter Vorsatz genügt.

c) Wenn mehrere Personen in zeitlichem Zusammenhang ein Verbrechen begangen haben, ohne daß die Voraussetzungen der Mittäter-